

## 8. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 26.03.2013 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 19.10.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.18 für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 03.12.2004), zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 14.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 20.12.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße (Nenndurchfluss  $Q_n$  bzw. Dauerdurchfluss  $Q_3$ ) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird die Grundgebühr in Abhängigkeit von der Anschlussgröße (Nennweite DN) erhoben.

Wasserzähler		Anschlussgröße	Grundgebühr je Monat in EUR	
Nenndurchfluss $Q_n$	Dauerdurchfluss $Q_3$		Netto	Brutto
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 4 m <sup>3</sup> /h	bis DN 25 mm	7,20	7,70
6 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	DN 32 mm	17,28	18,49
10 m <sup>3</sup> /h	16 m <sup>3</sup> /h	DN 40 mm	28,80	30,82
15 m <sup>3</sup> /h	25 m <sup>3</sup> /h	DN 50 mm	43,20	46,22
40 m <sup>3</sup> /h	63 m <sup>3</sup> /h	DN 80 mm	115,20	123,26
60 m <sup>3</sup> /h	100 m <sup>3</sup> /h	DN 100 mm	172,80	184,90
150 m <sup>3</sup> /h	250 m <sup>3</sup> /h	DN 150 mm	432,00	462,24
250 m <sup>3</sup> /h	400 m <sup>3</sup> /h	DN 200 mm	720,00	770,40

Nebenzähler/ Wasserzähler zum Erfassen auf dem Grundstück gewonnener oder dem Grundstück sonst zugeführter Wassermengen

	2,56	3,05
--	------	------

Verbundzählergrundgebühren ergeben sich aus der Addition der Grundgebühren der im Verbundzähler eingebauten Wasserzähler.“

2. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührenschildner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).“

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Gebührenschildner ist daneben auch der Grundstückseigentümer.“

## **Artikel 2**

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, 27.03.2013

Dr. Rosenthal  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel